

Bericht

Prüfung des Berichts über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2024

- Abhängigkeitsbericht -

SHS Viveon AG
München

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

132793_A/K

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGSaufTRAG	1
B.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
I.	Gegenstand der Prüfung	2
II.	Art und Umfang der Prüfung	2
C.	STELLUNGNAHME ZUM ABHÄNGIGKEITSBERICHT	4
I.	Herrschendes Unternehmen	4
II.	Umfang der Unternehmensverbindung	4
III.	Beurteilung der Rechtsgeschäfte	5
IV.	Beurteilung der Maßnahmen	5
D.	BESTÄTIGUNGSVERMERK	6

ANLAGENVERZEICHNIS

Bericht des Vorstands der SHS Viveon AG, München,
über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG
im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen

An die SHS Viveon AG, München:

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Vom Aufsichtsrat der

SHS Viveon AG,
München,
(im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt)

erhielten wir aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 7. August 2024 den Auftrag, den Jahresabschluss der SHS Viveon AG zum 31. Dezember 2024 zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

Dies umfasst nach § 313 Abs. 1 S. 1 AktG auch die Prüfung des vom Vorstand vorgelegten Berichts der SHS Viveon AG über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 AktG für das Geschäftsjahr 2024 (nachfolgend „Abhängigkeitsbericht“).

Der Abhängigkeitsbericht ist gemäß § 313 AktG nicht prüfungspflichtig, da die SHS Viveon AG als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB keiner Pflichtabschlussprüfung gemäß § 316 Abs. 1 HGB unterliegt. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung des Abhängigkeitsberichts.

Gemäß § 321 Abs. 4a HGB bestätigen wir, dass wir bei unserer Prüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die Stellungnahme des Hauptfachausschusses des IDW zur Aufstellung und Prüfung des Berichts über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (HFA 3/1991) beachtet.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der vom Vorstand der Gesellschaft aufgestellte Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2024, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

Die Prüfung erstreckte sich nach § 313 Abs. 1 Satz 2 AktG darauf, ob

- die tatsächlichen Angaben im Abhängigkeitsbericht richtig sind,
- bei den im Abhängigkeitsbericht aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme bekannt waren, die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war bzw., soweit sie dies war, ob Nachteile ausgeglichen worden sind,
- bei den im Abhängigkeitsbericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.

Die Aufstellung des Abhängigkeitsberichts gemäß § 312 AktG liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft; dies gilt auch für die Angaben, die wir dazu erhalten haben. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtsgeschäfte ist dabei der Zeitpunkt ihrer Vornahme.

Die Vollständigkeit des Abhängigkeitsberichts ist nicht Gegenstand dieser Prüfung nach § 313 AktG.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Prüfung im Rahmen der Jahres- und Konzernabschlussprüfung der SHS Viveon AG für das Geschäftsjahr 2024 im Juni 2025 durchgeführt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Abhängigkeitsberichts nach § 313 AktG haben wir sowohl das Abhängigkeitsverhältnis als auch die erforderlichen organisatorischen und abrechnungstechnischen Voraussetzungen der Gesellschaft untersucht, die eine vollständige und zutreffende Berichterstattung des Vorstands gewährleisten. Art und Bedeutung der Rechtsgeschäfte bestimmten Auswahl und Umfang unserer Einzelfallprüfungen zur Beurteilung der Angemessenheit der Leistungen bei Rechtsgeschäften bzw. der Nachteile und deren Ausgleich.

Bei der Beurteilung der berichtspflichtigen Rechtsgeschäfte haben wir uns insbesondere auf Bücher, Belege und Schriften der Gesellschaft sowie Erkenntnisse aus der Jahres- und Konzernabschlussprüfung gestützt. Hinsichtlich des Kreises der verbundenen Unternehmen haben wir uns auf die Angaben im Abhängigkeitsbericht des Vorstands gestützt.

Ausgehend vom Abhängigkeitsbericht haben wir retrograd geprüft, um die Aussagen des Berichts über die Rechtsgeschäfte bestätigen zu können. Die Ausführungen des Vorstands zu den Fragen der Angemessenheit der Leistungen unterlagen unserer subjektiven Beurteilung.

Der Vorstand hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht.

C. STELLUNGNAHME ZUM ABHÄNGIGKEITSBERICHT

I. Herrschendes Unternehmen

Im Juni 2024 wurde die Mehrheit der Aktien der SHS Viveon AG durch die zur französischen Sidetrade Gruppe gehörenden Sidetrade AG, Frankfurt am Main, übernommen, die die Gesellschaft seitdem über die Mehrheit der Stimmrechte kontrolliert. Zum 31. Dezember 2024 hielt die Sidetrade AG 88,36 % der Aktien der SHS Viveon AG.

Insgesamt kommt der Vorstand der SHS Viveon AG damit zu dem Schluss, dass die SHS Viveon AG ein von der Sidetrade AG, Frankfurt am Main, abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG darstellt und dass das Abhängigkeitsverhältnis seit dem Erwerb der Mehrheit der Aktien durch die Sidetrade AG bestanden hat. Wir haben die Einschätzung des Vorstands hinsichtlich des Vorliegens eines Abhängigkeitsverhältnisses inhaltlich nachvollzogen und kommen zu dem Ergebnis, dass diese Einschätzung sachgerecht ist.

II. Umfang der Unternehmensverbindung

Der Vorstand der SHS Viveon AG hat uns eine Aufstellung der von der Sidetrade AG, sowie der Sidetrade S.A. abhängigen verbundenen Unternehmen vorgelegt. Die Aufstellung enthält keine Widersprüche zu den im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die Prüfung der Vollständigkeit der Angaben ist nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Durch organisatorische Maßnahmen im Finanz- und Rechnungswesen sowie durch Maßnahmen im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 wurden seitens der Gesellschaft hinreichende organisatorische und abrechnungstechnische Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Rechtsgeschäfte mit dem herrschenden bzw. den anderen verbundenen Unternehmen gekennzeichnet werden, so dass eine vollständige und zutreffende Berichterstattung im Rahmen des Abhängigkeitsberichts erfolgen kann.

Die Abgrenzung der verbundenen Unternehmen, über deren Beziehungen der Vorstand zu berichten hat, erfolgte zutreffend auf der Grundlage der §§ 15 ff. AktG.

Eine Aufstellung über die verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2024 ist im Abhängigkeitsbericht des Vorstands enthalten.

III. Beurteilung der Rechtsgeschäfte

Nach unseren Feststellungen erscheinen die Leistungen der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit dem herrschenden oder mit ihm verbundenen Unternehmen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angemessen.

Berichtspflichtige Rechtsgeschäfte der SHS Viveon AG mit Dritten auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden oder mit ihm verbundenen Unternehmen sind nach Angaben des Vorstands und nach unseren eigenen Feststellungen im Berichtsjahr weder abgeschlossen noch durchgeführt worden.

IV. Beurteilung der Maßnahmen

Berichtspflichtige Maßnahmen der SHS Viveon AG auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden oder mit ihm verbundenen Unternehmen sind nach Angaben des Vorstands und nach unseren eigenen Feststellungen im Berichtsjahr weder vorgenommen noch unterlassen worden.

D. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Da nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung Einwendungen gegen den Bericht des Vorstands der SHS Viveon AG, München, über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2024 nicht zu erheben sind, erteilen wir gemäß § 313 Abs. 3 AktG den folgenden Bestätigungsvermerk:

Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der SHS Viveon AG nicht unangemessen hoch war.

Köln, 1. Juli 2025

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

01.07.2025

DocuSigned by:

84BED68450A3411...
Martin Schulz-Danso
Wirtschaftsprüfer

01.07.2025

DocuSigned by:

A24D8BEA1D40434...
Susanne Schaefer
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

ABHÄNGIGKEITSBERICHT

Bericht des Vorstands der SHS Viveon AG, München, über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2024

A. Abhängigkeitsverhältnis

Im Juni 2024 wurde die Mehrheit der Aktien der SHS Viveon AG durch die zur französischen Sidetrade Gruppe gehörenden Sidetrade AG, Frankfurt am Main, übernommen, die die Gesellschaft seitdem über die Mehrheit der Stimmrechte kontrolliert. Zum 31. Dezember 2024 hielt die Sidetrade AG 88,36 % der Aktien der SHS Viveon AG.

Auf Basis dieser Stimmrechtsverhältnisse kommt der Vorstand der SHS Viveon AG zu dem Ergebnis, dass eine aktienrechtliche Abhängigkeit der SHS Viveon AG i.S.d. § 17 AktG von der Sidetrade AG, Frankfurt am Main, für den Zeitraum vom 17. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2024 vorliegt.

Nach Aufforderung durch den Vorstand der SHS Viveon AG hat das herrschende Unternehmen dem Vorstand der SHS Viveon AG für das Geschäftsjahr 2024 den Abgrenzungskreis zum Abhängigkeitsbericht mitgeteilt.

Diese Mitteilung sowie eigene Erkenntnisse aus bestehenden Geschäftsbeziehungen sind die Grundlage, nach der der Vorstand der SHS Viveon AG gemäß § 312 AktG seinen „Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen“, den sogenannten Abhängigkeitsbericht, aufgestellt hat.

Als Anlage ist diesem Bericht eine Übersicht aller Gesellschaften, deren Beziehungen zur SHS Viveon AG Gegenstand dieses Berichts sind, beigelegt.

Der nachstehende Bericht umfasst im ersten Teil die Beziehungen von Gesellschaften der SHS Viveon AG Unternehmensgruppe zu den herrschenden und mit diesen verbundenen Unternehmen einschließlich der Tochterunternehmen der SHS Viveon AG.

Der zweite Teil beschreibt andere Maßnahmen.

Die im Folgenden aufgeführten Rechtsgeschäfte beruhen ausschließlich auf Vereinbarungen, die den jeweiligen Marktverhältnissen zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Rechtsgeschäfts entsprechen.

B. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Teil 1:

Stand und Inhalt der Rechtsgeschäfte mit dem herrschenden Unternehmen und mit diesem verbundenen Unternehmen

a) Überblick

In dem Jahresabschluss der SHS Viveon AG sind zum 31. Dezember 2024 die folgenden Posten enthalten, die aufgrund von Rechtsgeschäften mit den herrschenden Unternehmen und einem mit diesem verbundenen Unternehmen bzw. mit Tochtergesellschaften der SHS Viveon AG entstanden sind:

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

- Sidetrade AG, Frankfurt am Main: € 2.503.925,84
- SHS Viveon AG, Zug (Schweiz): € 747.133,49
- Sidetrade SA, Boulogne-Billancourt: € 34.500,00

Den Leistungen zwischen der SHS Viveon AG und den mit ihr verbundenen Unternehmen liegen entsprechende Verträge zugrunde.

b) Sidetrade AG, Frankfurt am Main

Mit Darlehensverträgen vom 21. Juni und 15. Juli 2024 hat die Sidetrade AG der SHS Viveon AG einen Darlehensrahmen von insgesamt € 2.500.000,00 zur Verfügung gestellt. Die SHS Viveon AG hat die Darlehen im Laufe des Geschäftsjahres 2024 in vollem Umfang in Anspruch genommen. Die Verzinsung erfolgt zum 3-Monats-EURIBOR zuzüglich einer Marge von 2,0 %. Im Geschäftsjahr 2024 entstand für die SHS Viveon AG ein Zinsaufwand in Höhe von € 3.925,84. Zur Vermeidung einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO hat die SHS Viveon mit der Sidetrade AG als Darlehensgeberin eine Rangrücktrittsvereinbarung für die Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von T€ 2.500 abgeschlossen.

c) Sidetrade SA, Boulogne-Billancourt (France)

Auf Basis einer Vereinbarung vom 17. Oktober 2024 hat Sidetrade SA die SHS Viveon AG in den Bereichen Abrechnungscontrolling, Personalwesen, Recht und Rechnungswesen unterstützt. Die Abrechnung erfolgte nach der Anzahl der Monate für die die Leistungen erbracht wurden. Der seitens Sidetrade SA in Rechnung gestellte Gesamtbetrag für das Jahr 2024 belief sich auf T€ 35,5.

Darüber hinaus haben Sidetrade SA und SHS Viveon AG eine Vereinbarung geschlossen, nach der Sidetrade SA eine angemessene Vergütung seitens SHS Viveon AG für den Fall erhält, dass SHS Viveon AG zukünftig Sidetrade-Produkte veräußert. Diese Vereinbarung kam im Jahr 2024 nicht zum Tragen.

d) SHS Viveon Schweiz AG, Zug (Schweiz)

SHS Viveon Schweiz AG bietet als 100%iges Tochterunternehmen der SHS Viveon AG Software und Dienstleistungen für Governance, Risk-Management und Compliance für Unternehmen auf dem Schweizer Markt an.

Im Geschäftsjahr 2024 hat die SHS Viveon AG gegenüber der SHS Viveon Schweiz AG insgesamt T€ 652 aus erbrachten Leistungen abgerechnet. Darüber hinaus fanden neben der Durchführung einer Überweisung in Höhe von T€ 495 keine weiteren Rechtsgeschäfte oder Transaktionen aus Lieferungen und Leistungen zwischen der SHS Veveon AG und der SHS Viveon Schweiz AG statt. Die Verbindlichkeiten der SHS Viveon AG gegenüber der SHS Viveon Schweiz AG beliefen sich zum 31. Dezember 2024 auf T€ 748 nach T€ 905 zum Vorjahresbilanzstichtag.

Teil 2:

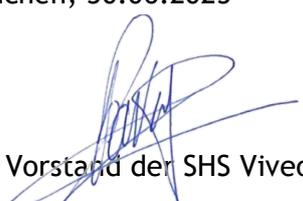
Andere Maßnahmen

Andere Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum durch die Gesellschaft im Interesse oder auf Veranlassung der herrschenden Unternehmen weder getroffen noch unterlassen.

C. Erklärung des Vorstands

Die SHS Viveon AG hat nach den Umständen, die uns im Zeitpunkt der Vornahme aller Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen bekannt waren, bei jedem dieser Geschäfte eine angemessene Gegenleistung erhalten. Andere berichtspflichtige Vorgänge haben im Geschäftsjahr nicht vorgelegen.

München, 30.06.2025


Der Vorstand der SHS Viveon AG

Anlage: Übersicht über die mit den herrschenden Unternehmen verbundenen Unternehmen

Anlage zum Bericht des Vorstands der SHS Viveon AG über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2024

Übersicht über die mit den herrschenden Unternehmen verbundenen Unternehmen

SHS Viveon Schweiz AG, Zug (Schweiz)
SHS VIVEON Iberia S.L., Madrid (Spanien)
Sidetrade SA (France)
Sidetrade UK Limited (United Kingdom)
Brighttarget Limited (United Kingdom)
Sidetrade Limited (Irland)
Sidetrade BV (Netherlands)
Sidetrade AG (Germany)
Sidetrade Inc (United States)
Amalto Technologies Corporation (United States)
Sidetrade Canada (Canada)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.